

1. Zusatzvereinbarung
zur Kommunalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw.
des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS), der Europäischen Schweinepest
(ESP) oder der Geflügelpest (AI) vom 01. Januar 2007

vom 01. Januar 2009

Der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat, Herrn Claus Schick;
der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Herrn Ernst-Walter Görisch;
der Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Winfried Werner;
der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat, Herrn Franz-Josef Diel;
die kreisfreie Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jens Beutel;
die kreisfreie Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Wolfgang Kissel,

treffen folgende Zusatzvereinbarung:

Artikel 1

Die schnelle Abfolge der Tierseuchenausbrüche der letzten Jahre (BSE, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Tollwut, Geflügelpest, Blauzungenkrankheit) hat gezeigt, dass durch die erhöhte Mobilität und die zunehmende Internationalisierung des Tierverkehrs, das Risiko von Ausbrüchen von Tierseuchen angestiegen ist. Unmittelbar eingeleitete Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen haben dabei einen entscheidenden Einfluss auf den Bekämpfungserfolg. Ziel dieser Zusatzvereinbarung ist es, die jederzeitige Verfügbarkeit von tierärztlichem Sachverstand auf Verbundebene sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird die kommunale Vereinbarung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:

1. Der **§ 5 Rufbereitschaft** erhält nachfolgende Fassung:
„Es besteht die gemeinsame Überzeugung, dass zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung die jederzeitige Erreich- und Verfügbarkeit einer Amtstierärztin bzw. eines Amtstierarztes eine wesentliche Grundvoraussetzung darstellt. Zur Erreichung dieses Zieles richten die Verbundpartner eine dauerhafte, vom akuten Tierseuchengeschehen unabhängige, verbundweite Rufbereitschaft ein. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der Anhang 3 als Bestandteil dieser Vereinbarung.“
2. In **Anhang 3 zu § 5 (2)** wird in der Überschrift die Teilbezeichnung „(2)“ gestrichen.
3. Im **Anhang 3 zu § 5** wird die **Ziffer 1** wie folgt neu gefasst:
„1. Zur Gewährleistung der dauerhaften Rufbereitschaft nach § 5 – nachfolgend Rufbereitschaft genannt – beteiligt sich jeder Landkreis mit zwei Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzten.“

Artikel 2

Das Land drängt auf die Einrichtung einer dauerhaften Erreichbarkeit der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden, um im Falle akuter oder vermuteter Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel u. a. ohne Zeitverzug und wirksam einschreiten zu können. Land und Kommunen vertreten hierzu teilweise gegensätzliche Auffassungen, insbesondere zur Notwendigkeit und zur Finanzierung einer solchen Erreichbarkeit. Ziel dieser Zusatzvereinbarung ist es, die begrenzt vorhandenen Fachressourcen des Verbundes optimiert solange zu nutzen, bis eine einvernehmliche und landeseinheitliche Regelung zwischen dem Land und den Kommunen getroffen wird. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und effizient, die Erreichbarkeit für die Bereiche der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes durch die bestehende Rufbereitschaft nach der kommunalen Vereinbarung vom 01.01.2007 mit abzudecken. Im Sinne einer Aufgabenerweiterung des bestehenden Bereitschaftsdienst-

tes fallen hierdurch keine zusätzlichen Kosten an. Lediglich für den tatsächlichen Einsatzfall würden den betroffenen Kommunen, analog der Regelung bei Tierseuchen, zusätzliche Kosten entstehen.

Aus vorgenannten Gründen wird über die kommunale Vereinbarung vom 01.01.2007 hinaus, folgendes vereinbart:

1. Die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach und der Donnersbergkreis stellen die/den in der dauerhaften Rufbereitschaft Dienst habende/n Amtstierärztin/Amtstierarzt allen Verbundpartnern als Sachverständige/n in Krisensituationen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes zur Verfügung.
2. Dabei nimmt die/der unter der einheitlichen Tierseuchen-Notrufnummer nach Anhang 3 zu § 5 der kommunalen Vereinbarung vom 01.01.2007 zu erreichende Amtstierärztin/Amtstierarzt die Anforderung des Landesuntersuchungsamtes oder des MUFV zum Krisenfall im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes entgegen, gibt eine sachverständige Bewertung des Sachverhaltes ab und leitet ggf. angemessene Maßnahmen ein. Sofern nach sachverständigem Ermessen konkretes Verwaltungshandeln unverzüglich erforderlich wird, hat die betroffene zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde ihre Mitarbeiter per Zufallsrufbereitschaft zur Verfügung zu stellen, um dann im Einvernehmen mit der/dem sachverständigen Amtstierärztin/Amtstierarzt, die erforderlichen Anordnungen vor Ort zu treffen.
3. Kosten, die einer Gebietskörperschaft durch den Einsatz ihrer/ihres tierärztlichen Sachverständigen für eine andere Gebietskörperschaft zur Bewältigung einer Krisensituation in den o.a. Bereichen entstehen, werden durch die die Leistung in Anspruch nehmende Gebietskörperschaft erstattet.
4. Diese Vereinbarung zur Bewältigung einer Krisensituation im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes gilt vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Dauer eines Jahres. Soweit keine der Vertragsparteien diese Zusatzvereinbarung drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kündigt, verlängert sich diese jeweils um ein Jahr.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ingelheim, (Claus Schick)	Alzey, (Ernst-Walter Görisch)
Kirchheimbolanden, (Winfried Werner)	Bad Kreuznach, (Franz-Josef Diel)
Mainz, (Jens Beutel)	Worms, (Michael Kissel)